Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thoran, Katharinenstr. 4
Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag.
Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 77. Mittwoch den 25. September 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Der neunte Gang

zu den Altären des Vaterlandes!
Leg dein Scherflein in die Opferschalen!
Die anderen,
Größere wie Du, Herrliche, Glorreiche,
füllten sie mit ihrem Blute.
Sie zu ehren, gib zur „Neunten“.

Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

Vom 28. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2.

Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3.

Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär-(Marine-)Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4.

Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais den 28. Mai 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**
Graf von Caprivi.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel.

Vom 1. August 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14, Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Bis zum 1. Januar 1919 werden Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin den 1. August 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
gez.: Jahn.

Thorn den 18. September 1918.

Der Landrat.

Betrifft Ausfertigung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1919.

Anträge auf Erteilung von Wandergewerbscheinen oder auf Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen sind **sofort** bei der **Ortspolizeibehörde des Wohnorts** oder auch bei der **Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts** anzubringen. Die **Ortsbehörden** des Kreises ersuche ich, dies **ungesäumt bekanntzugeben und insbesondere** die beteiligten Personen darauf hinzuweisen, daß sie bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Wandergewerbescheins eine **unaufgezogene Photographie in Visitenkartenformat beizubringen** haben. Mit dem Antrag auf Ausstellung eines gemeinsamen Wandergewerbescheins ist die Photographie des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitgliedes einzureichen. Die Photographie **muß ähnlich und gut erkennbar** sein, eine Kopfgröße von **mindestens 1,5 Zentimeter** haben und darf in der Regel **nicht älter als 5 Jahre** sein.

Die **Ortspolizeibehörde** hat Vor- und Zunamen der dargestellten Person auf der **Rückseite der Photographie sofort** zu vermerken.

Vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbescheins hat der Gewerbetreibende die in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse oder der nach § 237 R.-V.-O. an ihre Stelle tretenden Ortskrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Die Kassenbeiträge sind bei der Anmeldung für die Zeit bis zum Ablaufe des Wandergewerbescheins oder mit Erlaubnis des Kassenvorstandes für kürzere Zeit an die Krankenkasse im voraus zu entrichten. Über die empfangenen oder gestundeten Beiträge stellt die Krankenkasse eine Bescheinigung aus, welche der Gewerbetreibende bei Stellung des Antrags auf Erteilung des Wandergewerbescheins der Ortspolizeibehörde vorzulegen hat.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag alsbald an die Ortspolizeibehörde des **Wohnorts abzugeben.** Soweit es ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, hat sie die Unterlagen, welche zur Ausfüllung der nachstehend abgedruckten Muster erforderlich sind, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nötigenfalls durch persönliche Vernehmung festzustellen. Bei Anträgen auf Ausstellung von Wandergewerbescheinen ist dabei zu prüfen, ob die Photographie tatsächlich diejenige des Antragstellers (bei gemeinsamen Wandergewerbescheinen des Unternehmers oder Mitgliedes) und ähnlich und gut erkennbar ist; ob diese Prüfung erfolgt ist oder nicht, ist auf dem Antrage bei der Abgabe an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts zu vermerken. Falls diese Prüfung seitens der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts noch nicht stattgefunden hat, muß die Ortspolizeibehörde des Wohnorts das weitere nachholen.

Die **Ortspolizeibehörden** — mit **Ausnahme** der Polizeiverwaltungen von Culmsee und Podgorz — haben die eingegangenen Anträge **bis spätestens den 25. Oktober d. Js.** in folgender Form hierher einzureichen:

1. Sämtliche Anträge sind unter fortlaufender Nummer in eine **Antrag-Nachweisung** (Muster nachstehend abgedruckt) einzutragen. Dieselbe ist in ihren einzelnen Spalten **genau** auszufüllen. Insbesondere ist der Steuersatz des Vorjahres **richtig** anzugeben und, sofern eine Ermäßigung des Steuersatzes im Rechtsmittelverfahren stattgefunden hat, unter dem ursprünglichen Steuersatz noch der **ermäßigte** Steuersatz einzutragen. Ferner sind in die Spalte „Bezeichnung des beabsichtigten Gewerbebetriebes" diejenigen Zweige des Gewerbebetriebes, für welche der Wandergewerbeschein beantragt wird, **genau und vollständig** einzutragen. Die Bezeichnung „Produkte", „rohe Produkte" oder „Produkte der Landwirtschaft" ist zu vermeiden, die betreffenden Waren sind vielmehr **näher** anzugeben.

Die Nachweisung ist mit der Bescheinigung zu versehen: **daß gegen die Antragsteller oder gegen deren Begleiter Bedenken aus §§ 57, 57 a und 57 b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 6. August 1896 nicht zu erheben sind** (mit Ausnahme der vorstehend unter Ziffer . . . aufgeführten Personen).

Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Kesselflicken, zum Pferdehandel, zu equilibristischen Produktionen und dergl., sowie bei allen Anträgen inländischer Zigeuner, soweit solche zulässig sind, hat die Prüfung der persönlichen Verhältnisse stets nach Maßgabe der Muster A und B zu erfolgen. Durch die Kriegsverordnung des stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps vom 5. März 1917 (Amtsblatt S. 151) ist den Zigeunern jeder Gewerbebetrieb außerhalb ihres Wohnsitzes bezw. außerhalb des ihnen zugewiesenen Aufenthaltortes verboten. Durch Kriegsverordnungen des stellvertretenden Generalkommandos des 20. Armeekorps vom 4. Januar 1917 und des 2. Armeekorps vom 27. Januar 1917 ist den Zigeunern das Umherziehen von Ort zu Ort mit Wohnwagen oder mit sonstigen zum Aufenthalt über Nacht geeigneten Wagen verboten; ferner ist ihnen jeder Handel mit Pferden oder Vieh außerhalb ihres Wohnsitzes verboten.

Es wird ferner bemerkt, daß nach §§ 9 u. 10 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermittel (Reichgesetzblatt S. 581) der Wandergewerbeschein versagt werden kann, wenn

1. Bedenken volkswirtschaftlicher Art,
2. persönliche oder sonstige Gründe entgegenstehen, oder
3. der Antragsteller **vor** dem 1. August 1914 mit Lebens- und Futtermitteln **nicht** gehandelt hat.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß soweit durch die Kriegsverordnungen besondere Ausweise für den Handel mit bestimmten Gegenständen vorgeschrieben sind, wie z. B. zum Handel mit Vieh oder Eiern, diese Ausweise von den betr. Händlern einzuholen und mitzuführen sind.

1. **In je eine besondere Nachweisung sind einzutragen:**
   a) Anträge von inländischen Zigeunern;
   b) Anträge von **Ausländern.** Denselben ist ein **Führungszeugnis der Heimatsbehörde** oder des zuständigen **Konsulats neueren Datums** beizufügen;
   c) Anträge auf Erteilung **steuerfreier** Wandergewerbescheine. Steuerfreiheit ist nur zulässig, wenn das Gewerbe im **geringsten Umfange** und mit **geringwertigen** Gegenständen betrieben werden soll und der Gewerbetreibende zur Zahlung des niedrigsten Steuersatzes von 6 Mark außer Stande ist. Der Antrag auf Steuerfreiheit ist eingehend zu begründen.
2. **Den Nachweisungen sind beizufügen:**
   a) ein ausgefüllter Fragebogen nach **Muster A** (umseitig abgedruckt) über jede einen Wandergewerbeschein nachsuchende Person, sowie ein ausgefüllter Fragebogen nach **Muster B** (umseitig abgedruckt) über jeden etwaigen Begleiter;
   b) falls der Betrieb von Druckschriften beabsichtigt wird, **ein Druckschriftenverzeichnis in doppelter Ausfertigung,** sowie **je ein Stück** der betreffenden Druckschriften; letztere sind mit dem Namen des Antragstellers zu versehen;
   c) falls schulpflichtige Kinder mitgeführt werden sollen, eine Äußerung des zuständigen Kreisschulinspektors. **Im übrigen weise ich auf mein Rundschreiben vom 9. Juni 1908 hin, dessen genaue Befolgung ich den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht mache.** Die Beschaffung der Formulare liegt den Ortspolizeibehörden ob.

Antrags-Formulare sind in der **C. Dombrowski'schen Buchdruckerei hier** zu haben.

Thorn den 18. September 1918.

Der Landrat.

Antrag auf Erteilung von Wandergewerbescheinen an Gewerbetreibende

aus dem Amtsbezirk . . . . für 19 19

Lfd. Nr.	Des Gewerbetreibenden bezw. Begleiters Namen und Vornamen	Wohnort	Bezeichnung des beabsichtigten Gewerbebetriebes und Angabe, ob mit ein- oder zweispännigem Fuhrwerk oder sonstigen Transportmitteln	Steuerbetrag: des Vorjahres (durch Reklamations- oder Rekursentscheidung festgesetzt) und Nr. des Wandergewerbescheines ℳ	Steuerbetrag: welcher für das laufende Jahr in Vorschlag gebracht wird ℳ	Gestalt	Augen	Haare	Alter (Jahr)	Besond. Kennzeichen	Bemerkungen (Gründe für die gegen den Normalsteuersatz von 48 Mk. in Vorschlag gebrachten erhöhten oder ermäßigten Steuersätze, Betriebsumfang, Vermögens- und Familienverhältnisse)	Für das Steuerjahr 1919 veranlagter Einkommensteuer- oder fingierter Einkommensteuersatz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	12a

Formular A.

Anlage

zum Antrage des . . . .
zu . . . . Straße Nr. . . . .
wegen Erteilung eines Wandergewerbescheines.

1. Personalbeschreibung:
   a. Vor- und Zuname?
   Tag der Geburt?
   Geburtsort?
   Staatsangehörigkeit?
   b. Gestalt?
   Augen?
   Haare?
   Besondere Kennzeichen?
2. Welches ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes?
3. Ist der Antragsteller mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt? Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Antragsteller unter Polizeiaufsicht? Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Antragsteller:
   a. im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
   b. bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt. Wegen welcher Handlungen ist er verurteilt und zu welcher Strafe?
6. Hat der Antragsteller einen festen Wohnsitz?
7. Für den Fall, daß der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat: ist er Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen?
8. Hat der Antragsteller Kinder unter 18 Jahren und in welchem Alter stehen diese, oder ältere hilfsbedürftige Kinder?
9. Für den Fall, daß der Antragsteller Kinder unter 14 Jahren oder ältere, hilfsbedürftige Kinder hat, welche nicht mitgeführt werden sollen; in welcher Weise ist für den Unterhalt der Kinder und für den Unterricht der schulpflichtigen unter ihnen gesorgt?
10. Welche Personen beabsichtigt der Antragsteller beim Gewerbebetriebe im Umherziehen mitzuführen?
11. Für den Fall, daß Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
    a. liegt Grund zu der Annahme vor, daß die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beeinträchtigt werden wird?
    b. sind die Kinder, welche mitgeführt werden sollen, schulpflichtig, und in welcher Weise ist für ihren Unterricht gesorgt?

(Zu 10 und 11: Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller Personen mitführen will.)

12. Für den Fall, daß fremde Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen: welche besonderen Gründe sprechen ausnahmsweise für die Genehmigung dieser Mitführung? (Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller Personen mitführen will.)

Die pflichtgemäße Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Formular B.

Anlage

zum Antrage des . . . . . . auf Erteilung eines Wandergewerbescheines und der Erlaubnis zur Mitführung des Begleiters . . . . .

1. Personalbeschreibung des Begleiters.
   a. Vor- und Zuname?
   Tag der Geburt?
   Geburtsort?
   Wohnort oder dauernder Aufenthaltsort? . . . .
   Straße: . . . . Nr. . . . . . .
   Staatsangehörigkeit?
   b. Gestalt?
   Augen?
   Haare?
   Besondere Kennzeichen?
2. Soll der Begleiter beim Wandergewerbebetriebe mitwirken? In welcher Weise und in welchem Umfange?
3. Ist der Begleiter mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt? Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Begleiter unter Polizeiaufsicht? Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Begleiter:
   a. im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
   b. bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt? Wegen welcher Handlungen ist er verurteilt und zu welcher Strafe?

Die pflichtgemäße Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Betrifft
die Zuweisung von Hülsenfrüchten.

Bei dem Landesgetreideamt in Berlin gehen von industriellen Werken, Stadtverwaltungen usw. Anträge auf Sonderzuweisungen oder Gestattung des freihändigen Aufkaufes von Hülsenfrüchten ein.

Derartige Anträge sind zwecklos und werden ausnahmslos abgelehnt, da die Reichsgetreidestelle alle erfaßbaren Bestände zur Deckung des Bedarfs für Heer und Marine und zur gleichmäßigen Belieferung von Hülsenfrüchten an die in der Kriegswirtschaft tätige Bevölkerung braucht.

Hülsenfrüchte, die nach § 1, Abs. 4 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 **grün geerntet**, aber alsdann nicht als Grüngemüse verbraucht, sondern durch Dörren haltbar gemacht sind, unterliegen der Beschlagnahme genau so, wie ausgereifte Hülsenfrüchte. Nach der genannten Bestimmung werden von der Beschlagnahme nur diejenigen Hülsenfrüchte nicht getroffen, die zur **Verwendung** als Frischgemüse **angebaut** und zu diesem Zwecke auch **geerntet** sind. Werden die Hülsenfrüchte als Grüngemüse nicht verwandt, so tritt die Beschlagnahme ein.

Thorn den 21. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft
den Verkehr mit Ersatzlebensmitteln.

Auf Grund der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Kreisblatt Nr. 23 vom 20. März d. Js., Seite 102), sowie der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom 9. April d. Js. und der Übergangsbestimmung vom 18. April d. Js. hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts unterm 16. d. Mts. angeordnet, daß **vom 1. Oktober 1918 ab** Ersatzlebensmittel, **welche** nicht von der zuständigen Ersatzmittelstelle genehmigt worden sind, nicht mehr gewerbsmäßig hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Eine Fristverlängerung für den Ausverkauf der etwa noch im Handel befindlichen nicht genehmigten Ersatzlebensmittel über den 1. Oktober d. Js. hinaus wird nicht bewilligt.

Hiernach ist sowohl der Verkauf ungenehmigter Ersatzlebensmittel seitens der Großhändler an Kleinhändler, als auch seitens der Kleinhändler an die Verbraucher vom 1. Oktober d. Js. ab verboten.

Thorn den 21. September 1918.

Der Landrat.

Abänderung

der Ausführungsanweisung betreffend die Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs und die Verwendung des Getreides der Selbstversorger vom 9. August 1918.

(Kreisblatt Nr. 65 vom 14. August 1918, Seite 308.)

I.

Zur Brotstreckung sind vom 1. Oktober d. Js. ab 10 Prozent Frischkartoffeln zu verwenden.

Ziffer VI, Absatz 1 obiger Ausführungsanweisung unter A. Allgemeines erhält folgende Fassung:

VI. Roggenbrot darf nur in Stücken von 2 und 4 Pfund (ausgebacken),
Weizenbrot nur in Stücken von 2 Pfund, 1 Pfund oder von 100 Gramm (ausgebacken)

hergestellt und nur nach Gewicht verkauft werden.

Ziffer VIII ebenda wird wie folgt geändert:

VIII. Die Bäcker sind verpflichtet, aus einem Zentner
Roggenmehl 140 Pfund,
Weizenmehl 125 Pfund

Brot herzustellen.

II.

Vom 6. Oktober 1918 ab werden auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung und für die Woche Brot- und Mehlkarten über 1365 Gramm Mehl oder 2100 Gramm Brot ausgegeben. Jede Brot- und Mehlkarte enthält für eine Woche 21 Felder über je 65 Gramm Mehl oder 100 Gramm Brot.

Die Ausführungsanweisung erhält unter B. Im Besonderen zu § 6 im Absatz 1 folgende Fassung:

Zu § 6 der Anordnung. Vom 6. Oktober 1918 ab dürfen auf den Kopf der Bevölkerung und für die Woche, vorbehaltlich späterer anderweitiger Festsetzung, nur 1365 Gramm Mehl oder 2100 Gramm Brot verabfolgt werden.

III.

Selbstversorger haben auf die Schwerarbeiterzulage **keinen Anspruch**, da sie vom 16. August 1918 ab für den Kopf und Monat 9 Kilogramm Brotgetreide verbrauchen dürfen.

IV.

Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, welche nicht als Selbstversorger gemäß § 3 der Reichsgetreideordnung versorgt werden, sondern zu den versorgungsberechtigten Personen gehören, **erhalten vom 16. Oktober 1918 ab bis auf weiteres die Schwerarbeiterzulage nicht mehr.**

Thorn den 21. September 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda.

Vom 14. September 1918.

Auf Grund des § 7, Abs. 2 der Verordnung über Höchstpreise für Soda vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird bestimmt:

Die Verordnung über Höchstpreise für Soda vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 417) in der Fassung der Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Soda vom 11. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 827) tritt mit Wirkung vom 15. September 1918 außer Kraft.

Berlin den 14. September 1918.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr von Stein.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34, Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes für 1918 werden hiermit **alle Personen** im Veranlagungsbezirk **mit einem Vermögen von mehr als 100000 Mk.**, bei denen eine Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1916 nicht stattgefunden hat oder bei denen das Vermögen nach diesem Tage durch einen im § 3, Absatz 1 Nr. 1 oder 3 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Vermögensanfall infolge Erbanfalles, Vermächtnisses, Schenkung, Vermögensübergabe usw. sich um mehr als **5000** Mk. vermehrt hat, aufgefordert, eine Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Muster **in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Besitzsteueramt, Mauerstr. 70, I Treppe, kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden während der Geschäftsstunden im Besitzsteueramt, Mauerstr. 70, I Treppe, zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Thorn den 21. September 1918.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 77 des Thorner „Kreisblatt."

Mittwoch den 25. September 1918.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Gesellschaften zur außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34, Absatz 2 des Kriegssteuergesetzes für 1918 werden hiermit

a. die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,

b. die Vorsteher der inländischen Niederlassungen aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Kriegssteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 endigt, erstreckt sich die Frist auf sechs Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahrs.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegssteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen der vorgeschriebene Vordruck von heute ab im **Besitzsteueramt, Mauerstr. 70, I Treppe,** kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden während der Geschäftsstunden im Besitzsteueramt, Mauerstr. 70, I Treppe, entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegssteuererklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Thorn den 21. September 1918.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Gestellung von Wachtmannschaften für Speicher, Fabrikgebäude usw.

Die Anträge von Besitzern, Firmen usw. an das stellv. Generalkommando auf Gestellung von Wachtmannschaften ꝛc. für Speicher, Fabrikgebäude usw. häufen sich in letzter Zeit derart, daß das stellv. Generalkommando nicht in der Lage ist, die Notwendigkeit derselben zu prüfen, viel weniger noch den Gesuchen zu entsprechen.

Die heutige Ersatzlage zwingt dazu, jede Kraft aufs äußerste auszunutzen und derartige Kommandos nach Möglichkeit auf die allerdringensten Fälle zu beschränken. Es ist die Erfahrung gemacht, daß seitens der Firmen und Besitzer sehr oft nur aus Bequemlichkeit militärische Kräfte beantragt wurden, ohne das vorher eine Bemühung nach freien Arbeitern oder gegebenenfalls Hilfsdienstpflichtigen erfolgt wäre.

Das stellv. Generalkommando ersucht daher, erneut darauf hinzuweisen, daß etwaigen Anträgen auf Gestellung von militärischen Kräften, auch Wachtpersonal, nur im Falle einer anerkannten Dringlichkeit, und zwar nur dann entsprochen werden kann, wenn das Gesuch durch das zuständige Landratsamt, Polizeiverwaltung ꝛc. eingereicht wird. Beim stellv. Generalkommando **unmittelbar** eingehende Gesuche dieser Art sind zwecklos und können in keinem Falle berücksichtigt werden.

Es sind daher derartige Gesuche stets an mich einzureichen und anzugeben, weshalb es nicht möglich war, auf andere Weise Wachtmannschaften zu erhalten.

Thorn den 19. September 1918.

Der Landrat.

Karbidbedarf für Kleinbeleuchtung.

Infolge der geringen Mengen Petroleum, die dem Landkreise Thorn angewiesen sind, wird es notwendig, daß ein Teil der Kleinbeleuchtung auf dem Lande durch Karbid erfolgt. Zu diesem Zwecke sind mir monatlich größere Mengen Karbid zur Verfügung gestellt, und ich ersuche die Bevölkerung, sich rechtzeitig mit Lampen für Karbidbeleuchtung zu versehen.

Ich habe mich mit folgenden Fahrradhandlungen und Klempnermeistern in Verbindung gesetzt, welche bereit sind, die Bevölkerung mit Karbidlampen zu versehen, und welchen ich gleichzeitig den Verkauf des Karbids übertragen habe.

Thorn	Walter Brust,	Fahrradhandlung,	Albrechtstraße 6
„	Gehrmann,	Klempnermeister,	Breitestraße 1
„	Freundlich,	„	Neustädtischer Markt
Culmsee	Bela Brewing,	Mechaniker,	Markt 5
„	Herm. Frehse,	„	Böttchermarkt
„	A. Litkowski,	Klempnermeister,	Markt 6
„	Carl Ulmer,	„	Thornerstraße 3
Podgorz	Ullmann,	„	

Außer diesen Firmen ist Karbid zu haben in

Thorn bei Paul Weber, Drogerie, Culmerstraße

Podgorz „ Henkelmann,

Die **Verkaufsstellen für Karbid sind verpflichtet, nur gegen die vom Landkreise ausgegebenen Marken,** welche mit dem Stempel der Ortsbehörde versehen sein müssen, Karbid zu verkaufen.

Als Karbidbedarf für Kleinbeleuchtung gilt der Verbrauch in Einzellampen und Hausanlagen für häusliche Beleuchtung einschl. der Beleuchtung in der Landwirtschaft (Stallbeleuchtung usw.) Beleuchtung von Krankenhäusern, Genesungsheimen, Lazaretten, Erziehungsanstalten, Geschäftsräumen, Gast- und Schankwirtschaften, Schaustellungen, Beleuchtung handwerksmäßiger Betriebe (Schlossereien, Klempnereien, Stukkateurwerkstätten, Tischlereien, Bäckereien, Kundenmüllereien, Fleischereien, Weinkellereien).

Zur Beleuchtung von Räumen, welche mit Gas oder elektrischer Beleuchtung versehen sind, wird Karbid nicht zugeteilt.

Wer Karbid zu beziehen wünscht, hat dies bis zum 28. September bei der Ortsbehörde zu melden.

Thorn den 18. September 1918.

Der Landrat.

Kreiseingesessene!

Sammelt und trocknet die Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reineklauden, Aprikosen und Kürbissen und liefert sie bei der nächsten Sammelstelle in der Ortschaft ab.

Ihr helft auch damit unserem Vaterlande!

Thorn den 16. Juli 1918.

Der Landrat.

Kleemann.

Bekanntmachung.

Königlich Preußische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berlinerstraße 11.

Das Winterhalbjahr beginnt **am 3. Oktober 1918** und schließt am 2. April 1919.

Die Anstalt nimmt männliche und weibliche Reichsangehörige auf, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für Handwerk und Kunstgewerbe besitzen.

Die Anmeldung hat vom 13. bis 30. September d. Js. zu erfolgen. Nur Kriegsbeschädigte werden auch außer der Zeit aufgenommen.

Das Schulgeld beträgt je nach Zahl der belegten Unterrichtsstunden 8 bis 40 Mark. Mittellose, begabte und fleißige Schüler der Anstalt und Kriegsbeschädigte erhalten Freischule und Unterstützung.

Erfolgreiche Ausbildung berechtigt zum einjährig-freiwilligen Dienst.

An der Anstalt bestehen Tages- und Abendklassen bezw. Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe, Graphiker, Musterzeichner, Tischler, Schlosser, Kunstschmiede, Goldschmiede, Maschinenbauer, Maler, Bildhauer und Steinmetze, ferner Studienklassen für Malen, Zeichnen, Modellieren, Kunstschrift usw., an denen jeder Reichsangehörige, welcher sich fortbilden will, aufgenommen werden kann.

Pension wird nachgewiesen.

Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt. Auskunft wird schriftlich oder mündlich erteilt. Zur Zeit werden auch Kriegsbeschädigte in besonderen Werkstätten in ihrem bisherigen Beruf weiter- und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

Wie sich herausgestellt hat, ist die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps vom 16. April 1917 Kreisblatt für 1917, Nr. 32, betreffend Meldepflicht, insofern noch nicht überall beachtet worden, als die für die An- und Abmeldungen vorgeschriebenen Formulare nicht benutzt und die Fremdenbücher nicht nach dem vorgeschriebenen Muster angelegt worden sind.

Die Polizeiverwaltung in Culmsee, sowie der Herr Amtsvorsteher in Podgorz und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister ersuche ich mir binnen 4 Wochen anzuzeigen, daß die in Frage kommenden Betriebe im Besitze der vorgeschriebenen Meldeformulare und des Fremdenbuches sind. Die erforderlichen Formulare sind in der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn erhältlich.

Thorn den 19. September 1918.

Der Landrat.

Beglaubigung von Wildscheinen.

Gemäß § 45 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 207) und § 3 der Polizeiverordnung vom 12. März 1906 (A.-Bl. Nr. 12) sind außer den Ortspolizeibehörden im Landkreise Thorn folgende Ortsvorsteher zur Beglaubigung von Wildscheinen ermächtigt worden:

Die Gemeindevorsteher in Pensau und Schmolln und die Gutsvorsteher in Guttau, Ollek und Steinort.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Thorn den 19. September 1918.

Der Landrat.

Nach Mitteilung der Reichssackstelle soll dem Kreise Sackstopfgarn zur Verteilung an die Verbraucher freigegeben werden.

Etwaige Anträge auf Ueberweisung von Sackstopfgarn sind mir bis zum 30. d. Mts. einzureichen, wobei anzugeben ist, wieviel Säcke monatlich zu stopfen sind und ob die Säcke mit der Hand oder mit der Maschine gestopft werden sollen.

Thorn den 20. September 1918.

Der Landrat.

Dem Landratsamte ist eine geringe Menge Sattlergarn zum Ausbessern der Pferdegeschirre überwiesen worden. Den Verkauf desselben hat der Sattlermeister Stephan in Thorn, Bachestr. Nr. 2, übernommen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, den Ortseingesessenen hiervon Kenntnis zu geben.

Thorn den 20. September 1918.

Der Landrat.

Kollekte.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß in der Zeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1919 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen zum Besten des Westpreußischen Diakonissen-Mutter und Krankenhauses stattfindet. Das Einsammeln der Kollekte darf nicht behindert werden.

Thorn den 20. September 1918.

Der Landrat.

Die Räude

unter dem Pferdebestande des Besitzers Johann Strobel in Gramtschen — Kreisblattsbekanntmachung vom 5. Februar 1918, Kreisblatt Nr. 11 — ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben worden.

Thorn den 19. September 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.